

Datum: 06.11.17
Telefon: 233-48088
Telefax: 233-48575
Dorothee Schiwy

Sozialreferat

Sozialreferentin

S-I-WH1

Telefon: 233-48824

uenchen.de

Aufklärung statt Verbote – Imagekampagne gegen organisierte Bettelerei auflegen
Antrag der Bayernpartei Stadtratsfraktion vom 09.08.2017
Ihre E-Mail vom 13.10.2017

An das Kreisverwaltungsreferat – I/222

Wir kommen zurück auf Ihre oben genannte E-Mail und teilen zum dritten Punkt des Antrages der Bayernpartei (Ziel der Kampagne soll es sein, Münchner Bürger sowie Touristen darüber aufzuklären, dass es für wirklich Bedürftige städtische und staatliche Hilfen gibt, so dass niemand zum Überleben auf das Betteln angewiesen ist) Folgendes mit:

Hilfebedürftige Menschen, die in München in einer Wohnung leben oder sich hier gewöhnlich – auch als Wohnungslose – aufhalten und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln, insbesondere Einkommen und Sparguthaben, bestreiten können, haben unterschiedliche Leistungsansprüche. Dabei ist nach Lebensalter, Erwerbsfähigkeit und -tätigkeit sowie u.U. nach Staatsangehörigkeit zu unterscheiden.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Personen, die die für sie geltende Altersgrenze überschritten haben oder dauerhaft erwerbsgemindert sind, haben bei Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen gemäß §§ 41 ff Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese Leistungen decken u.a. den Aufwand für den Erwerb von Lebensmitteln und Getränken, Bekleidung oder Körperpflege sowie die Bedarfe für die Unterkunft, d.h. die Miete oder die Kosten für eine Pension. Ein Leistungsanspruch besteht allerdings nicht, wenn Ausländerinnen und Ausländer nach Deutschland eingereist sind, um hier Sozialleistungen nach dem SGB XII zu beziehen. Davon wird insbesondere ausgegangen, wenn der Hilfeantrag kurz nach der Einreise gestellt wird.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Gleiches gilt für Bürgerinnen und Bürger, die nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind, aber für einen längeren Zeitraum nicht erwerbsfähig sind. Ihr Anspruch nach §§ 27 ff SGB XII und Leistungsausschlüsse unterscheiden sich nicht von den oben dargestellten Leistungen.

Grundsicherung für Arbeitsuchende/Arbeitslosengeld II/“Hartz IV“

Erwerbsfähige Personen, die nicht erwerbstätig sind oder deren Arbeitseinkommen für die Bestreitung ihres Lebensunterhaltes nicht ausreicht, haben nach § 9 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II vom Jobcenter München. Die Leistungen zum Lebensunterhalt entsprechen im Wesentlichen den bereits oben geschilderten und setzen sich wiederum aus dem Regelbedarf für Lebensmittel usw. sowie dem Bedarf für die Unterkunft zusammen.

Ausnahmen gelten allerdings für erwerbsfähige, aber nicht erwerbstätige Unionsbürgerinnen und -bürger. Staatsangehörige der Länder, die dem Europäischen Fürsorgeabkommen beigetreten sind, insbesondere Personen mit griechischer, italienischer, portugiesischer und spanischer Staatsangehörigkeit, sind nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, haben allerdings nach der Rechtsprechung einen Anspruch auf Hilfe

zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (s.o.). Abgesehen von dem nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand für die gesonderte Leistungsbeantragung hat die Ausschlussregelung damit für die Betroffenen keine Auswirkung.

Anders stellt sich die Lage für Staatsangehörige der Länder dar, die nicht dem Europäischen Fürsorgeabkommen beigetreten sind. So haben insbesondere Personen mit bulgarischer, polnischer und rumänischer Staatsangehörigkeit, die erwerbsfähig, aber tatsächlich nicht erwerbstätig sind, weder Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II noch nach dem SGB XII (§ 23 Abs. 1 SGB XII). Die Ausschlussregelung gilt auch für die Familienangehörigen.

Der letztgenannte Personenkreis hat jedoch, sofern nachweislich die Absicht besteht, wieder in das Heimatland zurückzukehren, nach § 23 Abs. 3 SGB XII für maximal vier Wochen innerhalb von zwei Jahren einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen. Die Überbrückungsleistungen umfassen auch Leistungen zum Lebensunterhalt, die in diesen Fällen grundsätzlich auf die Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege beschränkt sind. Auch die Kosten für die Rückreise können in Form einer Busfahrkarte übernommen werden. Letztere sind nach den Vorgaben des Gesetzgebers nur als Darlehen zu bewilligen.

Beratungsangebote für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Um diese Personen trotzdem zu unterstützen, auch wenn finanzielle Leistungen gesetzlich nicht vorgesehen sind, gibt es in München fünf kommunal finanzierte Beratungsstellen, deren Schwerpunkt in der Beratung von Zuwanderinnen und Zuwanderern aus den neuen Unionsländern liegt. Sie liegen weitestgehend gut erreichbar in der Stadtmitte und sind miteinander vernetzt. Besonders hervorzuheben sind dabei die Einrichtung Schiller 25 und das Beratungscafé für Zuwanderinnen und Zuwanderer in prekären Lebenssituationen, die Beratung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten anbieten und in den Winter- bzw. Frühjahrsmonaten in den Kälteschutz vermitteln.

Wir bitten, uns auch den Entwurf für die Beschlussvorlage zuzuleiten und für die Mitzeichnung eine angemessene Frist zur Verfügung zu stellen.

Dorothee/Schiwy